

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Kriegsministerium

Autor: Jomini

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542873>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den 62sten Artikel gesagt wird, daß die Verwaltungs-Kammern den Munizipalitäten über Gegenstände die im Bezirk ihrer Gemeinde zu vollziehen seyn, Aufträge geben können, so versteht sich dadurch, daß solches im Namen und für Rechnung der Nation geschiehet, dahero der 85ste Artikel verordnet, daß die von solchen Aufträgen herrührende Ausgaben den Munizipalitäten aus den Einkünften der Nation erzeugt werden sollen; mithin gelangen in solchem Fall die Munizipalitäten mit den Verwaltungs-Kammern in Abrechnung, und nichts ist auch natürlicher, als daß sie über diese für die Nation zu beziehenden Strafgelder genaue Rechnung führen, und solche den Verwaltungs-Kammern zu Handen der Nation einliefern, oder wann sie nach dem hieroben erwähnten 62ten Artikel Ausgaben für die Nation zu bestreiten hätten, solche daran abrechnen sollen. Diese Verfügungen finden sich in dem Beschluss enthalten; denn obschon in dem 4ten Artikel noch etwas deutlicher hätte gesagt werden können, daß, wann die Ausgaben der Munizipalitäten von National-Aufträgen herkommend, mehr betragen als eben diese Strafen, in solchem Fall der Überschuss durch die Verwaltungs-Kammeru an die Munizipalitäten zu ersetzen sey, so versteht sich jedoch dieses nach der Natur einer Abrechnung von selbst; die Kommission rath demnach zur Annahme dieses Beschlusses.

Publi. Der Staat soll Gemeinden wie Privaten bei ihrem Eigenthum schützen; das geschieht nicht, wenn die Bushen von Gemeindewaldfreveln den Gemeindesassen entzogen werden; dadurch entsteht nachlässige Aufsicht und Unsicherheit jener Walder. Nur durch die Bushen entschädigen sich die Gemeinden für die Fälle, wo die gewöhnliche Entschädigung nicht erhalten werden kann. Er verwirft den Beschluß.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kriegsministerium.

Der Kriegsminister der einen und untheilbaren helvetischen Republik benachrichtigt seine Mitbürger, daß vom 1sten Februar nächstfünftig an gerechnet, die Lebensmittel-Lieferung für die sämtlichen helvetischen Truppen einer einzigen allgemeinen Unternehmergesellschaft übertragen werden wird.

Eine diesfallige Steigerung wird den 15ten Janvier in Bern öffentlich statt haben, und die Lieferung demjenigen, der die vorheilhaftesten Bedingnisse machen wird, zuerkannt werden.

Der Minister lädt diejenigen Bürger, welche Lust zu dieser Unternehmung hätten, und abgeshalten werden möchten, der Steigerung persönlich beizuwöhnen, eit, ihm ihre Anerbietungen deshalb bekannt zu machen.

Bern, den 25ten December 1799.

Der Chef der Generalverwaltung des Kriegsministeriums, J o n i n i.

Bekanntmachungen.

Es wird hierdurch allen geistlichen Bürgern bekannt gemacht, daß Donnerstags den 2ten Jänners 1800 eine Prüfung für eine in Arien (Kant. Luzern, Distrikt Luzern) ledig gefallene Schullehrerstelle in der Stadt Luzern werden gehalten werden. Der Lehrer genießt ein Gehalt von circa 600 Schweizerfranken; die Gemeinde daselbst verspricht ihm ein freies warmes Zimmer. — Diejenigen Bürger, welche sich um diese Lehrstelle bewerben, werden aufgefordert, den Tag vor der Prüfung sich bei Endesunterschriebenem Sekretär des Erziehungsraths einschreiben zu lassen, der Ihnen dann zugleich die nähere Auskunft über die Pflichten, Besoldung u. s. w. geben wird.

Aus Auftrag und im Namen des Erziehungsraths des Kantons Luzern.

Ludwig Hartmann, Sekr.

Es wird hiemit nach Auftrag des Vollzugsdirektoriums öffentlich bekannt gemacht, daß die unterm 29. Juli letzthin zur Rechenschaft über ihr Vertragen vorgerufenen Bürger Meyer, gewesener Lieutenant, dermalen Hauptmann in dem 1sten Bataillon der leichten Infanterie, und Grob, ehemaliger Lieutenant in der Legion, der gemachten Aufrüderung Ge- nüge geleistet, und sich gefordertermaßen ge- rechtfertigt haben.

Bern, den 28. Dez. 1799.

Der Kriegsminister,
L a n t h e r .